



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

für die Gemeinde Heidgraben

**über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde
Heidgraben**

für das Gebiet „nördlich und südlich der Bergstraße sowie westlich des Pracherdamms“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.09.2024 den B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Heidgraben für das Gebiet „nördlich und südlich der Bergstraße sowie westlich des Pracherdamms“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 17.12.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, 1. OG während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heist, den 06.12.2024

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

gez. Wulff